

# RS Vwgh 1995/3/9 93/18/0350

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.03.1995

## Index

10/07 Verfassungsgerichtshof  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

FrPolG 1954 §14b Abs1 Z4;  
FrPolG 1954 §3;  
VerfGG 1953 §85 Abs2;  
VStG §5 Abs2;  
VwGG §30 Abs2;

## Rechtssatz

Die vom Fremden vorgenommene - irrite - Gesetzesauslegung entschuldigt ihn nur dann, wenn sie unverschuldet ist. Ein solcher Schuldausschließungsgrund ist dann nicht gegeben, wenn es Sache der Partei ist, sich mit den einschlägigen Vorschriften vertraut zu machen und im Zweifel bei der Behörde anzufragen hat. Im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung muß von einem Fremden verlangt werden, daß er sich über die mit dem Aufenthalt von Ausländern im Inland zusammenhängenden österreichischen Vorschriften informiert. Unterläßt er Erkundigungen, so kann er sich nicht auf unverschuldeten Rechtsunkenntnis berufen. Da der Fremde gar nicht behauptet, Informationen über die Richtigkeit seiner Auffassung über die Wirkungen der Beschwerde gegen den Aufenthaltsverbotsbescheid zuerkannten aufschiebenden Wirkung eingeholt zu haben, scheidet ein relevanter Rechtsirrtum von vornherein aus.

## Schlagworte

Begriff der aufschiebenden Wirkung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993180350.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)